

Grammetstrasse 14
4410 Liestal

Datum:

Im Juni 2025

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

Elektronisch eingereicht an:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von Swiss Small Hydro, dem Schweizer Verband der Kleinwasserkraft, danken wir Ihnen für die Möglichkeit, sich zur oben genannten Vernehmlassung äussern zu dürfen.

Swiss Small Hydro setzt sich für die dezentrale und nachhaltige Nutzung der Wasserkraft ein. Der Verband ist Vertreter von über 1'400 Kleinwasserkraftwerken, zumeist im Besitz unabhängiger Produzenten. Die Kleinwasserkraft ist eine der wichtigsten erneuerbaren Energietechnologien: Mit einem Anteil von 7% an der Schweizer Stromproduktion und ihrem komplementären Produktionsprofil zu Grosswasserkraft, Sonne und Wind leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Versorgungssicherheit - insbesondere auch im Winterhalbjahr.

Wir haben die Vernehmlassungsunterlagen studiert und senden Ihnen auf den folgenden Seiten unsere detaillierte Stellungnahme. Diese bezieht sich insbesondere auf die Auswirkungen im Bereich der Kleinwasserkraft.

Unsere zentralen Anliegen sind:

- Keine zusätzlichen Auflagen bei Investitionsbeiträgen an Wasserkraftwerken in bestehenden Infrastrukturanlagen (EnFV Art. 9 Abs. 2); und
- Keine zusätzlichen Auflagen bei der Reaktivierung früherer Wasserkraftnutzungen (EnFV Art. 30b^{bis} Abs. 3)

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Stellungnahme bei der Weiterbehandlung des Geschäfts berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Benjamin Roduit
Nationalrat und
Präsident Swiss Small Hydro

Martin Bölli
Geschäftsleiter Swiss Small Hydro

Energieförderungs-Verordnung EnFV

| Verordnung, Artikel | +/- ¹ | Anträge | Kommentare, Fragen |
|--------------------------------------|------------------|--|--|
| EnFV Art. 9 Abs. 2, Bst. a | - | streichen Begründung: Das eigentliche Problem liegt in EnG Art. 26 Abs. 1 Bst. b und c, bzw. EnG Art. 29a Abs. 1 Bst. a und b, welches eine Unterscheidung zwischen Wasserkraftanlagen an Fließgewässern und solchen in bestehenden Infrastrukturen (Nebennutzungen) schafft. Damit führt der im Vernehmlassungsentwurf formulierte Vorschlag dazu, dass die Erweiterung von bestehenden Infrastrukturen nicht mehr als Nebennutzung definiert wird und damit jeglicher Förderanspruch entfällt. Gleichzeitig wird damit die Systemoptimierung solcher Infrastrukturanlagen verhindert, und das vorhandene Energiepotenzial wird nur suboptimal genutzt. | <p>Im Zusammenhang mit einer energetischen Nutzung müssen immer gewisse Anlagenteile grösser dimensioniert werden als ohne, da bspw. deutlich höhere Drücke (Druckstoss, Einstauung) resultieren. Ebenso müssen zumeist grössere Leitungsdurchmesser verwendet werden, um die Druckverluste in der Leitung zu reduzieren.</p> <p>Swiss Small Hydro kann die Absicht des UVEK, dass die Hauptnutzung die gefasste Menge Wasser definieren soll, und dass nicht unter dem «Deckmantel» der Hauptnutzung ein verstecktes Wasserkraftwerk entstehen soll, nachvollziehen. Andererseits sind gerade diese Nebennutzungs-Kraftwerke weitgehend unbestritten und sehr gut akzeptiert. Ihr Produktionsprofil ergänzt sich komplementär zu demjenigen anderer Technologien.</p> <p>Zudem kann es auch aus ökologischer Perspektive absolut unbedenklich sein, mehr Wasser zu fassen, als nur für die Hauptnutzung erforderlich wäre, insbesondere, da die dafür erforderliche Infrastruktur bereits besteht. Die hybride Nutzung, bspw. der Trinkwasserversorgung und der Energieproduktion, wird dadurch optimiert, und beide Nutzungen profitieren insgesamt von tieferen Kosten. Gleichzeitig kann die lokale und erneuerbare Stromproduktion erhöht werden. Es profitieren insbesondere lokale Akteure, also bspw. Gemeinden und Trinkwasserversorger, und stützen damit die Umsetzung der Energiestrategie breiter in der Bevölkerung ab.</p> <p>Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Regelung riskiert, dass solche Projekte von jeglicher Förderung ausgeschlossen sind (davon ausgehend, dass ein Grossteil dieser Projekte unterhalb der im EnG definierten Limiten von 1 MW, bzw. 300 kW liegen, und damit wohl gänzlich verhindert würden), und damit ein gewichtiges und niederschwelliges Potenzial an erneuerbarer Energie nicht genutzt werden kann.</p> |
| EnFV Art. 9 Abs. 2, Bst. b | - | streichen | <p>Die Absicht der neuen Regelung ist in dem Sinn nachvollziehbar, dass die «Nebennutzung Energieproduktion» nicht zur Hauptnutzung werden soll. Andererseits, wie bereits unter Bst. a argumentiert, wird damit eine künstliche Einschränkung bei der Optimierung der gesamten Infrastruktur – also Haupt- und Nebennutzung geschaffen, und verhindert somit die beste Lösung mit dem besten Kosten / Nutzen-Verhältnis. Wenn eine zusätzliche Wasserfassung die Nutzung der bestehenden Infrastruktur durch eine deutlich höhere Energieproduktion optimiert, profitiert nicht nur die Hauptnutzung (bspw. die Trinkwasserversorgung durch Mehreinnahmen und Synergien im Unterhalt, und damit günstigerem Wasser), sondern auch die Energieproduktion.</p> <p>Zur Erinnerung: Jede zusätzliche Wasserfassung ist bewilligungspflichtig. Sie muss damit nicht zusätzlich in der Energieförderungsverordnung verhindert werden.</p> <p>Wie bereits unter Bst. a erläutert, verlieren solche Projekte aufgrund von EnG Art.26 und 29a sämtliche Förderansprüche. Damit würde kaum das ganze verfügbare Potenzial erschlossen, was in Anbetracht der grossen Herausforderung bis 2050 nicht der Weg sein darf.</p> |
| EnFV Art. 30b ^{bis} Abs. 3: | - | Die Wiederinbetriebnahme einer Anlage gilt nur dann als Erweiterung oder Erneuerung, wenn die Einstellung des Betriebs der Anlage nicht länger als 80 Jahre zurückliegt und zumindest die Fassung oder das Wehr im Rahmen der früheren | <p>Sehr kritisch!</p> <p>Das verbleibende Potenzial der Wasserkraft liegt insbesondere dort, wo früher bereits Nutzungen existierten. So sind bspw. in der Positivplanung des Kantons BL die ausgewiesenen Standorte teils seit über 30 Jahren nicht mehr genutzt. Das gilt</p> |

¹ +: positiv, -: Änderungsvorschläge, 0: neutral

| Verordnung, Artikel | +/- 1 | Anträge | Kommentare, Fragen |
|------------------------------------|----------|--|---|
| | | Nutzung noch in dem Masse funktionsfähig ist, dass für die Wiederinbetriebnahme kein kompletter Neubau nötig ist. | <p>auch in vielen anderen Kantonen, bspw. an der Sihl im Kanton Zürich. Die meisten Kleinwasserkraftwerke wurden im Zeitraum der 40-er bis 80-er Jahre stillgelegt, danach erfolgte aufgrund neuer Förderung eine Trendwende.</p> <p>Bei diesen Anlagen bestehen in der Regel zwar noch einzelne Anlagenteile, wie bspw. das Wehr – dieses ist jedoch oft nicht saniert. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese Komponenten aufgrund eines veränderten Betriebspunkts (in der Regel höhere Ausbaumassenergie, das heisst neue dimensionierte Fassung, Kanäle und Rohre) oder ökologischer Sanierung (Geschiebe- und Fischgängigkeit) neu gebaut werden müssen, sehr hoch.</p> <p>Der neue Absatz führt in der Praxis dazu, dass alle noch bestehenden Ausbaupotenziale als Neuanlagen betrachtet würden, und diejenigen mit einer Leistung von 300 kW keinerlei Förderung mehr erhalten würden.</p> |
| EnFV Art. 61 Abs. 2 ^{bis} | + | | Die Anpassung ist nachvollziehbar, und die gewählten Maximalwerte nachvollziehbar. Swiss Small Hydro unterstützt die Anpassung unter der Bedingung, dass die Maximalwerte nicht weiter abgesenkt werden. |

Energie-Verordnung EnV

| Verordnung, Artikel | Anträge | Kommentare, Fragen |
|--|--|--|
| EnV Art. 8 – Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse | <p>Art. 8 – Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse</p> <p>¹ Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:</p> <p>a. die mittlere erwartete Produktion von jährlich von Oktober bis März mindestens 20 5 GWh verfügen be-trägt; oder</p> <p>² Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:</p> <p>a. die mittlere erwartete Produktion von jährlich von Oktober bis März mindestens 10 5 GWh verfügen be-trägt; oder</p> | Angesichts der Herausforderungen für die Versorgungssicherheit im Winter erachten wir die Anwendung eines einheitlichen nationalen Interesses über alle erneuerbaren Technologien hinweg als zielführend. Entscheidend sollte dabei die Stromproduktion im Winterhalbjahr sein. Wir beantragen daher, dass – analog zur Regelung bei der Solarenergie – alle Projekte mit einer Winterstromproduktion von mindestens 5 GWh dem nationalen Interesse unterstellt werden. |
| EnV Anhang 3 Ziffer 3.2 Buchstabe e | <i>Streichen – gemäss geltendem Recht</i> | Die ökologische Sanierungspflicht stellt einen Eingriff in das durch die Konzession übertragene Nutzungsrecht an der Wasserkraft dar. Deshalb trägt der Bund die Finanzierung solcher Massnahmen über den Netzzuschlag. Verpflichtet der Bund Grenzkraftwerke zur ökologischen Sanierung, ist er folglich auch dafür verantwortlich, gemeinsam mit dem jeweiligen Nachbarstaat die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen – insbesondere, um sicherzustellen, dass der Schweizer Konzessionär vollständig entschädigt wird. |

